

Informationen zu Leistungen für mitversicherte Ehegattinnen / Ehegatten oder eingetragene Lebenspartnerinnen / Lebenspartner mit eigenen Einkünften



Allgemeines

Die Rechtsgrundlage für Leistungen für mitversicherte Ehegattinnen / Ehegatten oder eingetragene Lebenspartnerinnen / Lebenspartner mit eigenen Einkünften bilden die Bestimmungen der §§ 28 und 29a der Satzung. Insbesondere zu beachten ist die maßgebliche Einkommensgrenze nach § 29a Abs. 4 der Satzung.

Der jeweils gültige Betrag kann dem besonderen Informationsblatt auf Seite 54 der Satzung der KVB entnommen werden. Beachten Sie hierzu bitte auch die Hinweise auf der Webseite der KVB bzw. im Menü der „KVB ServiceApp“.

Übersteigt der Gesamtbetrag der Einkünfte (§ 2 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes - EStG-) mitversicherter Ehegattinnen / Ehegatten, eingetragener Lebenspartnerinnen / Lebenspartner unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 2 Abs. 5a EStG im Vorvorkalenderjahr vor Stellung des Erstattungsantrages die maßgebliche Einkommensgrenze nach § 29a Abs. 4 der Satzung, so wird nach § 29a Abs. 1 der Satzung nur der aus Beitragsmitteln gedeckte Anteil der jeweiligen Tarifleistung ausgezahlt.

Das gilt nicht, wenn

1. die Ehegattin / der Ehegatte, die eingetragene Lebenspartnerin / der Lebenspartner nach § 19 selbst aufnahmeberechtigt ist **oder**
2. der nicht auf Beitragsmitteln beruhende Anteil der Tarifleistung durch Zahlung eines Zuschlags zum Beitrag nach § 28 Abs. 2 f) abgegolten wird **oder**
3. das Mitglied erklärt, dass die maßgebende Einkommensgrenze im laufenden Kalenderjahr nicht überschritten wird und diese Erklärung zu Beginn des folgenden Kalenderjahres bestätigt.

Die ungekürzte Tarifleistung wird in diesem Fall insoweit zunächst unter Vorbehalt gezahlt.

Die Einkünfte nach § 29a Abs. 1 der Satzung umfassen folgende Einkunftsarten:

1. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft,
2. Einkünfte aus Gewerbebetrieb,
3. Einkünfte aus selbständiger Arbeit,
4. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit,
5. Einkünfte aus Kapitalvermögen,
6. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung,
7. sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 des EStG.

Die Summe dieser Einkünfte, vermindert um den Altersentlastungsbetrag, den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende und den Abzug bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft nach § 13 Abs. 3 EStG ist der Gesamtbetrag der Einkünfte, der um die Beträge nach § 2 Abs. 5a EStG zu erhöhen bzw. zu vermindern ist.

Einkünfte aus Land und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit sind der Gewinn, bei den anderen Einkunftsarten der Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten. Für die Ermittlung der Einkünfte sind die Bestimmungen des Steuerrechts maßgebend.

Hinweise zum Einkommensteuergesetz

- § 22 EStG – Arten der sonstigen Einkünfte

Zu den sonstigen Einkünften gehören bei vorliegenden Voraussetzungen nach den Bestimmungen des EStG auch

- Leibrenten,
- Leistungen, aus den gesetzlichen Rentenversicherungen, der landwirtschaftlichen Alterskasse, den berufsständischen Versorgungseinrichtungen,
- Leistungen aus Rentenversicherungen, die aufgrund von Beiträgen eines Steuerpflichtigen zum Aufbau einer eigenen kapitalgedeckten Altersversorgung oder für seine Absicherung gegen den Eintritt der Berufsunfähigkeit oder der verminderten Erwerbsfähigkeit erbracht wurden,

soweit sie jeweils der Besteuerung unterliegen.

- § 2 Abs. 5a EStG – Umfang der Besteuerung, Begriffsbestimmungen

Knüpfen außersteuerliche Rechtsnormen, hier die Satzung der KVB, an den Gesamtbetrag der Einkünfte an, erhöht sich dieser Betrag um die Einkünfte, die vom Gesamtbetrag der Einkünfte nicht erfasst werden. Dies sind zum Beispiel Einkünfte aus Kapitalvermögen, soweit diese über den gesonderten Steuertarif (Abgeltungssteuer) versteuert wurden.

Zahlung des Zuschlags zum Beitrag nach § 28 Abs. 2 f) der Satzung

Nach § 28 Abs. 2 f) der Satzung zahlen Mitglieder einen Zuschlag zu den Beiträgen in Fällen des § 29a Abs. 1 Ziffer 2 der Satzung, soweit dieser nicht bereits nach vorstehenden Buchstaben a) bis d) entrichtet wird.

Der Zuschlag dient der Abgeltung des fehlenden Fürsorgeanspruchs gegen das Bundeseisenbahnvermögen (BEV). Er wird vom BEV jährlich im Voraus festgesetzt und von der KVB für das BEV eingezogen.

Auf Antrag des Mitglieds wird auf die Zahlung des Zuschlags verzichtet (vgl. aber § 29 Abs. 15 der Satzung).

Beantragen Sie, auf die Zahlung des Zuschlags zum Beitrag zu verzichten, erhalten Sie zu den zuschussfähigen Aufwendungen nur den beitragsbezogenen Anteil der jeweiligen Tarifleistung gezahlt.

Beachten Sie bitte, dass ein für das Kalenderjahr beantragter und bestätigter Verzicht für dieses Kalenderjahr bindend ist und nicht mehr zurückgenommen werden kann.

Erklärung zu den Einkünften im laufenden Jahr nach § 29a Abs. 1 Nr. 3 der Satzung

Insoweit Sie für das laufende Jahr, aufgrund der zu erwartenden Einkommensverhältnisse Ihrer Ehegattin / Ihres Ehegatten, Ihrer eingetragenen Lebenspartnerin / Ihres Lebenspartners, berechtigt davon ausgehen können, dass **die maßgebliche Einkommensgrenze** nach § 29 a Abs. 4 der Satzung **nicht überschritten** wird, können Sie eine entsprechende Erklärung nach § 29a Nr. 3 abgeben. Sie erhalten dann zunächst die Tarifleistung ungekürzt unter dem Vorbehalt der Rückforderung.

Kann diese Erklärung, dass die maßgebende Einkommensgrenze im laufenden Kalenderjahr nicht überschritten wird, zu Beginn des folgenden Kalenderjahres bestätigt werden, verbleibt Ihnen der zunächst unter Vorbehalt gezahlte Anteil der Tarifleistung insoweit ungekürzt. Der Nachweis ist durch die unaufgeforderte Vorlage des Einkommensteuerbescheides oder vergleichbar aussagekräftiger Unterlagen zu erbringen.

Kann **die vorgenannte Erklärung** zu Beginn des folgenden Kalenderjahres **nicht bestätigt werden**, ist der zunächst unter Vorbehalt gezahlte Anteil der Tarifleistung an die KVB zurückzuzahlen oder für das gesamte Jahr der Zuschlag zum Beitrag nach § 28 Abs. 2 f) der Satzung nachzuzahlen.

Sie finden diese Informationen auch im Internet unter www.kvb.bund.de.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre KVB

